

Landwirtschaftsamt

Merkblatt für die landwirtschaftliche Strukturdatenerhebung 2019

1. Interneterfassung, Stichtag, Abgabe der Formulare

Die Datenerfassung per Internet und die Erfassung der Flächendaten ist für alle Betriebe obligatorisch. Die Erfassung wird dieses Jahr vom Montag, 18. Februar bis Montag, 4. März 2019 durchgeführt. Die nötigen Unterlagen werden Ihnen von der Gemeinde zugestellt. Die bisherigen Zugangsdaten für das Agriportal, welche Benutzername, Passwort, sowie die Codeliste enthalten, sind immer noch gültig. Beim Verlust dieser Daten fordern Sie beim Landwirtschaftsamt St. Gallen (☎ 058 229 14 62) neue an.

Eine Bedienungsanleitung für das Agriportal und die Geodatenerfassung finden Sie unter www.agriportal.sg.ch **ANLEITUNG: Gesuch für Direktzahlungen, Betriebs- und Strukturdatenerhebung**. Bisherige Gesuche und Anmeldungen werden angezeigt. Sie müssen nur kontrolliert und angepasst werden. Die Codeverzeichnisse für Tiere und Flächen, sowie diverse Merkblätter für Ressourceneffizienzbeiträge, graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion usw. sind unter www.landwirtschaft.sg.ch/home/direktzahlungen/formulare zu finden.

Falls Sie über keinen Zugang zum Internet verfügen, wenden Sie sich bitte an das Landwirtschaftsamt Ihrer Gemeinde. Sie können die Erfassung aber auch auf einem beliebigen Computer mit Internetanschluss zum Beispiel bei einem Familienmitglied erledigen.

Durch das Aktivieren Ihrer Daten und den Ausdruck von Betriebsblatt und Mutationsübersicht wird die Erfassung abgeschlossen. Unterschreiben Sie diese beiden Seiten (Betriebsblatt und Mutationsübersicht). Diese müssen bis spätestens bis am 11. März 2019 beim Landwirtschaftsamt Ihrer Gemeinde eingereicht werden.

2. Bewirtschafterwechsel, Betriebsaufgaben, Zusammenarbeitsformen

Die Formulare für Bewirtschafterwechsel oder Betriebsaufgaben können direkt aus dem www.agriportal.sg.ch heruntergeladen werden. Bei Betrieben mit Direktzahlungen ist ausserdem das Formular D Abzüge einzureichen (www.landwirtschaft.sg.ch/home/direktzahlungen/formulare). Gesuchsformulare betreffend Zusammenarbeitsformen (Betriebsgemeinschaften, Betriebszweiggemeinschaften, gemeinsamer Ökologischer Leistungsnachweis usw.) sind beim Landwirtschaftsamt St. Gallen anzufordern und bis am 4. März 2019 (Abschluss Strukturdatenerhebung) wiederum dort einzureichen.

3. Tierdaten

Der Bestand an Tieren der Rindergattung, Wasserbüffeln und Bisons, sowie Tieren der Pferdegattung wird anhand der Daten der Tierverkehrsdatenbank erhoben. Die Landwirte müssen deshalb an der Erhebung keine Rinder und Pferde deklarieren. Die Listen mit den massgeblichen GVE-Werten werden jedem Betrieb unter www.gate.ch/GVE_Rechner/AniCalc ab Erhebungsbeginn angezeigt. Sie können auch im www.agriportal.sg.ch unter 2.5 Übersicht Betriebsdaten kontrolliert werden.

Der Bestand an übrigen Nutztieren muss vom Bewirtschafter oder von der Bewirtschafterin bei der Erhebung angegeben werden. Es muss immer der Durchschnittsbestand des Vorjahres sowie der Bestand am 1. Januar 2019 deklariert werden.

Für Mastvieh der Rindergattung kann ein zusätzlicher RAUS-Beitrag beantragt werden (siehe Beilageblatt "Neue Beiträge 2019").

Schweine und Geflügel: Angaben zur Deklaration von Geflügel und Schweinen finden Sie im Code-Verzeichnis für die Tiererhebung 2019 www.landwirtschaft.sg.ch/home/direktzahlungen/formulare. Im Normalfall sind für den Durchschnittsbestand die Werte aus der NPr-Bestätigung des AFU 2018 zu verwenden. Allfällige Abweichungen des bei der Strukturdatenerhebung 2019 deklarierten Bestandes von der NPr-Bestätigung 2018, müssen im Rahmen der NPr-Bestätigung 2019, dem AFU belegt werden.

Achtung! Bei der Trutenmast gelten neue Regelungen (siehe Link).

Bienen: Es muss der Durchschnittsbestand vom Vorjahr deklariert werden. Im Internet wird die im Jahr 2018 erfasste Anzahl Völker angezeigt. Die angezeigten Werte sind zu prüfen und zu korrigieren.

Alpung:

Die Sömmerung des Vorjahres ist massgebend für die Berechnung der Alpungsbeiträge. Die Daten der Tiere der Rinder- und Pferdegattungen werden dem Landwirtschaftsamt von der TVD geliefert. Die übrigen gesömmerten Tiere (Schafe, Ziegen) müssen von den Landwirten selber deklariert werden. Im Ausland gesömmerte Tiere sind nicht beitragsberechtigt und dürfen nicht angegeben werden (dazu gehört auch das Fürstentum Lichtenstein).

4. Erfassung und Änderung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (LN)

Die amtliche Vermessung (AV) wird laufend nachgeführt. Zudem wurde ein neuer parzellenscharfer Datensatz der landwirtschaftlichen Zonen eingeführt. Dies kann bei der LN und der Zoneneinteilung vereinzelt zu weiteren Veränderungen der Flächendaten führen.

Bei der Erhebung müssen Nutzungsänderungen und Flächenverschiebungen zwischen Bewirtschaftern erfasst werden.


Flächenabtausch: Im Acker- und Gemüsebau müssen oft Flächen zwischen Betrieben getauscht werden. Der Flächenabtausch ist nur dann zulässig, wenn der Partnerbetrieb den ÖLN auch erfüllt oder zwischen Bio-Betrieben. **Die abgetauschten Flächen müssen auf dem Betrieb deklariert werden, der die Kultur bewirtschaftet.** Nur so ist gewährleistet, dass die Beiträge richtig berechnet werden. Nicht korrekte Angaben führen zu Kürzungen.

Bei der Gesuchstellung für Einzelkulturbeiträge muss die voraussichtliche Hauptkultur des aktuellen Jahres deklariert werden. Die Hauptkultur ist diejenige Kultur, die voraussichtlich am 1. Juni 2019 auf dem Feld steht. Der Einzelkulturbeitrag für Zuckerrüben wird nur dem Bewirtschafter ausbezahlt, der die Flächen auf eigene Rechnung bewirtschaftet, und über einen Vertrag mit einer Zuckerfabrik verfügt.

5. Ressourceneffizienzbeiträge (REB)

Ab 2019 wird ein neuer Zusatzbeitrag für den Verzicht auf Herbizid ausbezahlt. Merkblätter zu den verschiedenen Massnahmen für die REB Beiträge finden Sie unter www.landwirtschaft.sg.ch/home/direktzahlungen/formulare

6. Datenkorrekturen (Änderungen nach Abschluss der Erhebung 2019)

Änderungen von Flächennutzungen und bei den Tierzahlen können bis **1. Mai 2019** über das Agriportal bei der entsprechenden Nutzung oder Tierkategorie per Mail (Symbol ) der Gemeinde gemeldet werden.

Abgaben oder Übernahmen von Flächen nach der Erhebung, sowie Bewirtschafterwechsel sind bis zum 1. Mai 2019 schriftlich der Gemeinde zu melden. Formulare können unter www.landwirtschaft.sg.ch/home/direktzahlungen/formulare heruntergeladen werden.

7. Auszahlungen

Zeitpunkt	Beitragsart	Bemerkung
Zweite Hälfte Juni 2019	Akontozahlung (ca. 60% aller Beiträge)	ohne Übergangsbeitrag
Zweite Hälfte Oktober 2019	Hauptabrechnung (ca. 40% aller Beiträge)	ohne Übergangsbeitrag
Erste Hälfte Dezember 2019	Schlussabrechnung	Auszahlung Übergangsbeitrag und Beiträge für Sömmerungsbetriebe

Die Raiffeisenbanken führen im Laufe des Jahres 2019 für Ihre Bankkontos neue IBAN-Nummern ein. Die bisherigen Nummern funktionieren für kurze Zeit noch weiter. Das Landwirtschaftsamt bittet alle Landwirte mit einer Raiffeisenbankverbindung die neue IBAN Nummer während der Erfassung selber einzutragen. Wird die IBAN Nummer nach der Erfassung erneuert, informieren Sie uns schriftlich oder per Mail.

Weitere Informationen: www.blw.admin.ch/blw/de/home